

- 1) Mit Unterfertigung des Vertrages übernehmen die beiden Vertragspartner die Verpflichtung für die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie, unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragsdauer wird auf 1 Jahr festgelegt, mit Wirkung ab Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt, sofern keine mündliche oder schriftliche Kündigung - mind. 10 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin d.h. vor Ende der Stromlieferung - erfolgt.
- 2) Die Lieferung erfolgt mit Wechselstrom bei 230 Volt Phasenspannung bzw. 400 Volt verketteter Spannung (Drehstrom), Frequenz 50 Hz, mit den gesetzlich zugelassenen Toleranzen.
- 3) Die in diesem Vertrag enthaltenen Stromtarife entsprechen den allgemein geltenden CIP-Verordnungen, oder der allgemein, von den zuständigen Behörden herausgegebenen Tarifordnung, bzw. den eventuellen Vorzugstarifen, die vom E-Werk gewährt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Tarife und Anwendungsbestimmungen dieses Vertrages auch während der Vertragsdauer geändert werden können, wenn entsprechende Verordnungen allgemeiner Art von den zuständigen Behörden erlassen werden.
- 4) Der Vertrag wird durch die Unterschrift der Vertragspartner rechtskräftig. Die erste Stromrechnung ersetzt die eventuell fehlende Unterschrift von Seiten des E-Werkes.
- 5) In den oben angeführten Tarifen sind keine Steuern und sonstigen Abgaben enthalten. Alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Stromabnehmers.
- 6) Der gelieferte Strom darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Stromabnehmer ist nicht befugt, den Strom an Dritte weiterzugeben.
- 7) Der Abnehmer verpflichtet sich, als Vorauszahlung einen Betrag in bar zu hinterlegen, dessen Höhe dem Lieferumfang angepaßt ist bzw. der voraussichtlichen Höhe der Stromrechnung einer Verrechnungsperiode entspricht. Dieser Betrag wird während der Vertragsdauer, falls nicht mehr angemessen, erhöht und am Ende der Stromlieferung zinsfrei und nach Abzug allfälliger Beträge, die der Stromabnehmer für den restlichen Stromverbrauch oder etwaige Anlagenschäden schuldet, ausbezahlt. Die geleistete Vorauszahlung geht in den Besitz des E-Werkes über, sobald seitens des Abnehmers innerhalb 5 Jahren ab Auflösung des Stromlieferungsvertrages kein Antrag um Rückvergütung des Betrages vorliegt.
- 8) Außer der Entrichtung des Anschlußbeitrages (lauf C.I.P. Tarif oder laut der allgemeinen, von den zuständigen Behörden erlassenen Tarifordnung) sowie der Beachtung der technischen Richtlinien des E-Werkes für das Anbringen von Meßstellen bei Niederspannungsanschlüssen und der Bereitstellung eines geeigneten Raumes bei Mittelspannungsanschlüssen (gemäß C.I.P. Verordnungen und entsprechenden technischen Vorschriften), muß der Abnehmer auch kostenlose Dienste zur Überquerung oder Unterquerung von eigenen oder fremden Grundstücken gewähren, bzw. vermitteln, dasselbe gilt für das Setzen von Masten und das Anbringen von Dachständern und Trägern, sowie von Hausanschluß Säulen bei Versorgung mit unterirdischen Stromkabel Leitungen. Falls erforderlich, insbesondere bei verpflichteten Leistungen über 20 kW, muß der Stromabnehmer für die kostenlose Bereitstellung eines geeigneten, von außen zugänglichen Raumes als Transformatoren Station sorgen, dessen Einrichtungen im Besitz des E-Werkes verbleiben. Die erwähnten Zugeständnisse bzw. Leistungen müssen auf allfällige, auch während der Vertragszeit erfolgten Anforderungen des E-Werkes gewährt werden und gelten sowohl für die Stromlieferung für den Abnehmer selbst, als an Dritte. Die Räumung des Lokals kann erst 5 Jahre nach Beendigung der Stromlieferung im Gebäude und mit einer Voranmeldung von wenigstens einem Jahr beantragt werden. Für obige Leistungen kann der Abnehmer eine angemessene Vergütung verlangen, falls die Anlagen nur für Dritte, nicht dem Haus angehörende Abnehmer bestimmt sind. Bei Verzicht des Abnehmers auf die Ausführung des verlangten Anschlusses, wird vom E-Werk die Anschlußgebühr nur im Ausmaß von 70% der eingezahlten Summe zinsfrei zurückerstattet. Das E-Werk beginnt mit den für die Erfüllung des Liefervertrages notwendigen Arbeiten erst, sobald der Abnehmer die Genehmigung des Hauseigentümers vorweisen kann, daß besagte Arbeiten in den für die Lieferung vorgesehenen Räumen ausgeführt und jederzeit über die elektrischen Anlagen frei verfügt werden darf. Diese Genehmigung ist selbstverständlich im Vertrag mit eingeschlossen, sobald der Abnehmer auch Besitzer ist. Durch seine Unterschrift genehmigt der Abnehmer, oder dessen Beauftragter, dem E-Werk auch in Zukunft den freien Durchlaß der elektrischen Leitungen zu den angeschlossenen Verbraucheranlagen und nach Bedarf für die Versorgung Dritter durch dessen Grundstück oder an dessen Gebäuden.
- 9) Das E-Werk verfügt frei über die beim Stromabnehmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Stromabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile dem E-Werk gegenüber voll verantwortlich für Beschädigung durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Allfällige Schäden an der Anschlußanlage und den sonstigen Geräten müssen vom Abnehmer innerhalb 24 Stunden dem E-Werk gemeldet werden. Die für den Abnehmer vorgesehenen Meß- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Abnehmer selbst an einem den Beauftragten des E-Werkes jederzeit zugänglichen Ort, bzw. an der Leitungsführung nächstgelegenen Stelle angebracht. Falls der Stromabnehmer einen ungeeigneten Platz vorgesehen haben sollte, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit dem E-Werk vereinbarte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen. Sollte der Abnehmer zu einem späteren Zeitpunkt eine Umänderung der elektrischen Anlagen des E-Werkes wünschen, so gehen die Spesen auf Rechnung des Abnehmers.
- 10) Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Stromabnehmers müssen die von den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sowie den besonderen Vorschriften des E-Werkes entsprechen, damit Gefahren für Personen und Sachschäden an der Anlage des Abnehmers, Stromkreiszusammenlegungen - falls im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen - sowie Störungen im Versorgungsnetz des E-Werkes vermieden werden. Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muß von einem im Berufsalbum der Kategorie eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sorgt der Abnehmer für die Verständigung des E-Werkes, das in Anwesenheit des Installateurs die Anlage kollaudieren wird. Bei positiver Abnahme wird das E-Werk die Anlage an das Verteilungsnetz anschließen und die Meßgeräte montieren. Sollten jedoch Fehler und Mängel festgestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, in kürzester Zeit diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Daraufhin wird die Kollaudierung unter denselben Bedingungen bis zur positiven Abnahme wiederholt. Das E-Werk vergütet keine eventuell auftretenden Stromverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
- 11) Das E-Werk übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabe durch den elektrischen Strom entstehen können. Der Stromabnehmer verpflichtet sich, den Beauftragten des E-Werkes jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen, Arbeiten an den Meßgeräten und die Kontrolle der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
- 12) Der Strombezug muß in Drehstromanlagen mit gleichmäßiger Phasenbelastung erfolgen. Der Leistungsfaktor darf nicht unter dem Mindestwert liegen, den die bestehenden Bestimmungen für die jeweilige Stromverbrauchsart vorsehen, wobei dem E-Werk das Recht zusteht, die von den Bestimmungen festgesetzten Tarifierhöhungen für schlechten Leistungsfaktor anzuwenden.
- 13) Die vom E-Werk gespeisten Stromkreise müssen vollkommen getrennt sein und sich von jenen unterscheiden, die von einem Stromaggregat des Stromabnehmers oder Dritten gespeist werden. Die Inbetriebnahme eines Stromaggregates bzw. Blockheizkraftwerkes muß vom Stromabnehmer dem E-Werk sofort gemeldet werden.
- 14) Das E-Werk ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Meßgeräten und Überprüfungen an der Anlage des Stromabnehmers durchzuführen. Der Stromabnehmer ist seinerseits berechtigt die Überprüfung der Meßeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauens techniker teilnehmen zu lassen. Sollten an den Meßeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von  $\pm 5\%$  überschreiten, so wird das E-Werk in jedem Falle ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, beschränkt auf einen max. Zeitraum der letzten 3 Jahre, den tatsächlichen Verbrauch auf Grund eines Korrekturfaktors ermitteln, oder - sollte die Feststellung des Korrekturfaktors nicht möglich sein - den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Stromverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Stromabnehmer den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen.
- 15) Die Verrechnung des elektrischen Stromes erfolgt in Zeitabständen, die vom E-Werk festgesetzt werden, mittels Ausstellung von "Stromrechnungen" (Stromverrechnungsscheine) bzw. "Fakturen". Die Begleichung der Stromrechnungen muß bei Vorweiß derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei einem Zahlungsverzug der Stromrechnung von über 10 Tagen - wobei das E-Werk jederzeit das Recht hat, die Stromlieferung einzustellen oder den Liefervertrag zu kündigen - muß der Stromabnehmer die in der Stromrechnung angegebenen zusätzlichen Inkassogebühren bezahlen. Die Begleichung der "Fakturen" muß innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen (mit Valuta innerhalb 20. Tag des Fälligkeits-Monates).
- 16) Dem Abnehmer ist es untersagt, den Stromlieferungsvertrag an dritte Personen abzutreten. Der Abnehmer ist für den Stromverbrauch in den Räumen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er es unterläßt, das E-Werk von der Übersiedlung oder von der Vermietung dieser Räume zu informieren.
- 17) Das E-Werk ist befugt, in jedem Augenblick und für die unbedingte erforderliche Zeitdauer Stromabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur der eigenen Anlagen bedingt sind, ohne daß dadurch dem E-Werk eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Das E-Werk übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Stromabnehmer durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Stromlieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen. Die Stromunterbrechungen werden, wenn möglich, dem Abnehmer mitgeteilt.
- 18) Bei Energieknappheit wegen Wassermangels, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann das E-Werk, unabhängig von den geltenden allgemeinen Verordnungen der zuständigen Behörden, den Energieverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist das E-Werk nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der vereinbarten Preise.
- 19) Jede Stromentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Stromes, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Stromabnehmers, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht dem E-Werk das Recht, die Stromlieferung sofort einzustellen. In schwerwiegenderen Fällen ist das E-Werk berechtigt, den vorliegenden Vertrag sowie sämtliche andere Stromlieferungsverträge mit demselben Anwender - unabhängig vom Lieferort und vom Stromverwendungszweck - sofort zu kündigen, u.z. vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für allfällige Wiederaufnahme der Stromlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Stromabnehmers.
- 20) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.
- 21) Das E-Werk kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.
- 22) Aus Vertragsgründen wählt der Abnehmer seinen Wohnsitz am Ort an dem die Stromlieferung erfolgt, wenn nichts anderes ausdrücklich angegeben.
- 23) Für jede Auskunft, Beschwerde und für jedes Ansuchen muß sich der Stromabnehmer direkt an die zuständigen Abteilungen des E-Werkes wenden und nicht an dessen Zählerableser, Inkassanten, Arbeiter und dgl.
- 24) Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bruneck bzw. Bozen, je nach Wertzuständigkeit.
- 25) Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig. Im Streitverfahren und der damit verbundenen Registrierungsnotwendigkeit gehen die diesbezüglichen Spesen zu Lasten der unterliegenden Partei.